

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus,  
Jugend und Sport**

### **Klassenfahrten und Schulausflüge nicht wegsparen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Bedeutung sie außerunterrichtlichen Veranstaltungen beimisst;
2. wie viele außerunterrichtliche Veranstaltungen im letzten – bzw. falls dazu noch keine Daten vorliegen – im vorletzten Schuljahr an Schulen in Baden-Württemberg stattgefunden haben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach solchen mit (teilweisem) Verzicht der Lehrkraft auf Reisekostenerstattung und ohne (teilweisem) Verzicht;
3. wie hoch die Budgets für außerschulische Veranstaltungen an den Schulen sind, mit Angaben zum Gesamtbudget sowie den Richtlinien zur Zuweisung an die einzelnen Schulen;
4. auf welcher Berechnungsgrundlage und mit welcher Zielgröße (z. B. Anzahl der außerunterrichtlichen Veranstaltungen pro Klasse) die Höhe dieses Budgets für die Schulen festgelegt wurde und angepasst wird;
5. wie viele außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Praxis aus diesem Budget einer Schule in einem Schuljahr finanziert werden können, dargestellt anhand von Beispielrechnungen;
6. inwiefern sie die bisherigen Budgets der Schulen als auskömmlich erachtet bzw. welche Rückmeldungen sie dazu von den Schulträgern erhält;
7. welche Probleme sie bei der Inanspruchnahme von Freiplätzen von Veranstaltern durch Lehrkräfte und die Verwendung von Drittmitteln (z. B. Fördervereine, Sponsoren) bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen sieht;

8. welche Konsequenzen und konkreten Handlungsaufträge sie aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 23. Oktober 2018 (BVerwG 5 C 9.17) für das Land ableitet;
9. welche Schritte sie zur Umsetzung des Urteils in Baden-Württemberg bereits veranlasst hat bzw. einleiten will;
10. wie viel die Umsetzung des Urteils kosten würde unter der Prämisse, den bisherigen Umfang an außerunterrichtlichen Veranstaltungen mindestens zu halten;
11. um wie viel die Budgets der Schulen unter dieser Prämisse erhöht werden müssten;
12. warum das Kultusministerium in Reaktion auf das Urteil nicht die Budgets der Schulen erhöht, sondern stattdessen die Schulleitungen angewiesen hat, keine außerschulischen Veranstaltungen mehr zu genehmigen, die nicht vom bisherigen Budget gedeckt werden, wohlwissend dass dadurch zahlreiche bereits gebuchte bzw. fest eingeplante Klassenfahrten, Schulausflüge oder internationale Schüleraustausche nicht stattfinden können;
13. inwiefern sie es als problematisch erachtet, dass aufgrund dieser Anweisung nun insgesamt auch perspektivisch weniger außerunterrichtliche Veranstaltungen stattfinden können;

## II.

die Budgets der Schulen für außerunterrichtliche Veranstaltungen so zu erhöhen, dass Reisekosten für Lehrkräfte voll erstattet werden können und gleichzeitig mindestens der bisherige Umfang an Klassenfahrten und Schulausflügen gehalten wird.

23. 11. 2018

Dr. Fulst-Blei, Born, Kleinböck, Gall, Hofelich SPD

## Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat sich in seinem Urteil vom 23. Oktober 2018 (BVerwG 5 C 9.17) klar positioniert: Lehrkräfte sollen nicht dazu gedrängt werden, auf die Erstattung ihrer Reisekosten zu verzichten, die im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen anfallen. Die Antragssteller erwarten, dass das Leipziger Urteil Auswirkungen auf alle Schulen in Baden-Württemberg haben wird und Reisekosten von Lehrkräften zukünftig vollumfänglich erstattet werden. Das Land sollte nicht zulasten der Lehrkräfte sparen. Die Budgets für die einzelnen Schulen zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen müssen entsprechend angepasst werden, damit mindestens genauso viele Klassenfahrten, Schulausflüge und internationale Austausche stattfinden können wie bisher.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 Nr. 11-0371.20/181/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten*

*1. welche Bedeutung sie außerunterrichtlichen Veranstaltungen beimisst;*

Außerunterrichtliche Veranstaltungen dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers bei. Schulische Veranstaltungen dieser Art bieten vielfältige Möglichkeiten zu einer vertieften Begegnung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen bzw. Schülern. Die Schülerinnen und Schüler haben zum Beispiel bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen die Gelegenheit, ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten in ganz anderer Weise in das schulische Geschehen einzubringen, als dies sonst im üblichen Schulalltag möglich ist.

Vor diesem Hintergrund kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Allgemeinen und Klassenfahrten im Besonderen eine hervorgehobene pädagogische Bedeutung zu. Klassenfahrten, also mehrtägige und mit Übernachtung verbundene außerunterrichtliche Veranstaltungen, haben eine längere Vorlaufzeit und benötigen auch mehr inhaltliche Vorbereitung. Auch lassen sich Bildungsinhalte durch die einprägsame Verknüpfung mit dem längeren Aufenthalt an einem außerschulischen Lernort fernab des Wohnorts nachhaltiger festigen.

Wenn eine außerunterrichtliche Veranstaltung durchgeführt wird, sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse teilnehmen.

Das Kultusministerium hat in der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 6. Oktober 2002 (Amtsblatt Kultus und Unterricht 2002, S. 324) u. a. zur Bedeutung dieser Veranstaltungen bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule Regelungen getroffen, einzelne geeignete Veranstaltungen benannt und Bestimmungen für Vorbereitung und Genehmigung erlassen.

*2. wie viele außerunterrichtliche Veranstaltungen im letzten – bzw. falls dazu noch keine Daten vorliegen – im vorletzten Schuljahr an Schulen in Baden-Württemberg stattgefunden haben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach solchen mit (teilweisem) Verzicht der Lehrkraft auf Reisekostenerstattung und ohne (teilweisem) Verzicht;*

Dem Kultusministerium liegen hierzu keine statistisch belastbaren Erkenntnisse vor. Die Beantwortung dieser Frage hätte eine Vollerhebung bei den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg erforderlich gemacht, was innerhalb der Frist zur Beantwortung des Antrags nicht geleistet werden konnte.

*3. wie hoch die Budgets für außerschulische Veranstaltungen an den Schulen sind, mit Angaben zum Gesamtbudget sowie den Richtlinien zur Zuweisung an die einzelnen Schulen;*

*4. auf welcher Berechnungsgrundlage und mit welcher Zielgröße (z. B. Anzahl der außerunterrichtlichen Veranstaltungen pro Klasse) die Höhe dieses Budgets für die Schulen festgelegt wurde und angepasst wird;*

Die Höhe der jeweiligen individuellen Schulbudgets ist abhängig von der Entwicklung der Klassenzahlen und den im Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr etatisierten Haushaltsmittel.

Bis zum Jahr 2017 hat das Land Baden-Württemberg jährlich rund 2,84 Mio. Euro zur Finanzierung von Dienstreisemitteln für Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen bereitgestellt. Im Zuge der Planungen für den Haushalt 2018/2019 hat der Haushaltsgesetzgeber den Haushaltsansatz im Umfang von rd. 20 Prozent auf rd. 3,44 Mio. Euro erhöht. Vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts hat der Landtag mit der Verabschiedung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 zusätzlich 3,87 Mio. Euro – also 7,32 Mio. Euro, für 2019 zur Verfügung gestellt.

Die verfügbaren Haushaltsmittel werden bereits zu Beginn eines Schuljahres nach einem festgelegten Faktor- bzw. Festbetragsschlüssel (pädagogische Gewichtung) entsprechend der Klassenzahlen der Schulstatistik auf die Regierungspräsidien aufgeteilt. Diese bedienen in der Folge ihre nachgeordneten Schulen und Staatlichen Schulämter unter Anwendung dieser Berechnungslogik. Ziel ist dabei, den Schulen möglichst zum Schuljahresbeginn bereits das zustehende Mittelbudget des folgenden Haushaltsjahres bekanntzugeben, um Planungssicherheit an den Schulen zu erreichen.

*5. wie viele außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Praxis aus diesem Budget einer Schule in einem Schuljahr finanziert werden können, dargestellt anhand von Beispielrechnungen;*

Entsprechend der Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz über die Grundsätze der in einem Schuljahr stattfindenden schulischen Veranstaltungen. Die Veranstaltungen werden in der Folge vom Schulleiter genehmigt. Genehmigungen sind im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

Das Kultusministerium und die nachgeordneten Dienststellen nehmen keinen Einfluss auf die individuelle Konzeption der außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen. Die Höhe der individuellen Belastung einer Reise resultiert erfahrungsgemäß zu einem hohen Prozentsatz aus den entstehenden Fahrt- bzw. Flugkosten.

Eine Mitteilungspflicht der Schulen, welche Veranstaltungen zu welchen Reisezielen durchgeführt werden, besteht nicht. Aus diesen Gründen stehen dem Kultusministerium keine statistischen Daten zur Verfügung, die eine belastbare Prognose der aus den Schulbudgets durchführbaren Reisen ermöglichen.

*6. inwiefern sie die bisherigen Budgets der Schulen als auskömmlich erachtet bzw. welche Rückmeldungen sie dazu von den Schulträgern erhält;*

In den vergangenen Jahren wurden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Durchschnitt nicht vollständig in Anspruch genommen. In den früheren Haushaltsjahren konnten den mittelbewirtschaftenden Dienststellen regelmäßig übertragene Ausgabereste in Form sogenannter Poolmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel konnten in Absprache mit den Bewirtschaftern zur Abdeckung von Mehrbedarfen individuell von besonders aktiven Schulen über das zugewiesene individuelle Schulbudget hinaus in Anspruch genommen werden.

Reaktionen der Schulträger liegen dem Kultusministerium nicht vor.

*7. welche Probleme sie bei der Inanspruchnahme von Freiplätzen von Veranstaltern durch Lehrkräfte und die Verwendung von Drittmitteln (z. B. Fördervereine, Sponsoren) bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen sieht;*

Das Kultusministerium hat im Jahr 2017 die Rechtslage im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Freiplätzen geprüft und war im Einvernehmen mit dem Justizministerium zum Ergebnis gekommen, dass die Schulen im eigenen Ermessen entscheiden können, ob sie von der Annahme von Freiplätzen Gebrauch machen, sofern diese im Angebot des Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden. Die jeweilige Entscheidung, die die Schule trifft, muss jedoch allen Beteiligten transparent gemacht werden.

Eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sowie eine Unterstützung durch Schulfördervereine bei schulischen Veranstaltungen findet auf vielfältige Weise statt. Eine Kostenbeteiligung Dritter kann lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.

*8. welche Konsequenzen und konkreten Handlungsaufträge sie aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 23. Oktober 2018 (BVerwG 5 C 9.17) für das Land ableitet;*

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat nach mündlicher Verhandlung am 23. Oktober 2018 zur Frage eines Verzichts auf Reisekosten für eine Klassenfahrt entschieden, dass ein Reisekostenverzicht gegen den beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatz verstoßen kann. Es liegt bislang lediglich eine Pressemitteilung des BVerwG vor, nicht jedoch dessen Urteil. Den Prozess hat das für reisekostenrechtliche Bescheide zuständige LBV geführt.

Gemäß Ziffer II. Nr. 3. der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 6. Oktober 2002 dürfen außerunterrichtliche Veranstaltungen von der Schulleitung grundsätzlich nur im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln genehmigt werden.

Bisher waren auch über diesen Rahmen hinausgehende Reisen möglich, sofern Lehrkräfte ganz oder teilweise auf eine zustehende Reisekostenvergütung verzichtet haben. Das BVerwG hat diese Praxis beanstandet.

Eine abschließende Bewertung kann erst vorgenommen werden, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen und ausgewertet wurden. Als erste Schritte wurden die unter Ziffer 9 beschriebenen Maßnahmen eingeleitet.

Hierbei wird insbesondere von Bedeutung sein, welcher Anpassungsbedarf sich für die unter Ziffer 1 genannte Verwaltungsvorschrift ergibt, da diese auch Bestimmungen zum vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Reisekostenvergütung durch die Lehrkräfte und die Begleitpersonen enthält.

*9. welche Schritte sie zur Umsetzung des Urteils in Baden-Württemberg bereits veranlasst hat bzw. einleiten will;*

Den Schulen wurde über die Regierungspräsidien mitgeteilt, dass Veranstaltungen, für die bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden sind, weiterhin durchgeführt werden können. Die vorhandenen Mittel sind ggf. in erster Linie für diese Veranstaltungen einzusetzen.

Außerdem können die Schulleitungen keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen mehr genehmigen, die aus dem Budget der Schule nur dann finanziert werden könnten, wenn die betroffenen Lehrkräfte auf eine Reisekostenvergütung gemäß der o. g. Verwaltungsvorschrift ganz oder teilweise verzichten.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass der Landtag mit der Verabschiedung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 durch den Landtag im Jahr 2019 zusätzliche Haushaltsmittel im Umfang von 3,87 Mio. Euro zur Kompensation der Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Verfügung stellt. Dies ermöglicht in der Regel eine Verdoppelung der zunächst für das Haushaltsjahr 2019 ermittelten Schulbudgets, um so eingegangenen Verpflichtungen umgehend Rechnung tragen zu können.

10. *wie viel die Umsetzung des Urteils kosten würde unter der Prämisse, den bisherigen Umfang an außerunterrichtlichen Veranstaltungen mindestens zu halten;*
11. *um wie viel die Budgets der Schulen unter dieser Prämisse erhöht werden müssten;*
13. *inwiefern sie es als problematisch erachtet, dass aufgrund dieser Anweisung nun insgesamt auch perspektivisch weniger außerunterrichtliche Veranstaltungen stattfinden können;*

Mögliche strukturelle finanzielle Auswirkungen des Urteils auf die folgenden Haushaltsjahre können derzeit nicht abgeschätzt werden. Daten über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel, die Art der Reisen, der Reiseziele sowie daraus resultierend der Höhe der individuellen Reisekosten der Begleitpersonen und somit der Summe der ausgesprochenen Reisekostenverzichtes stehen der Kultusverwaltung im Einzelfall nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, einen etwaigen Mittelmehrbedarf differenziert zu belegen. Der Landtag hat vor diesem Hintergrund im Nachtrag 2018/2019 den entsprechenden Haushaltsansatz um zusätzliche rund 3,87 Mio. Euro auf dann über 7,32 Mio. Euro erhöht.

12. *warum das Kultusministerium in Reaktion auf das Urteil nicht die Budgets der Schulen erhöht, sondern stattdessen die Schulleitungen angewiesen hat, keine außerschulischen Veranstaltungen mehr zu genehmigen, die nicht vom bisherigen Budget gedeckt werden, wohlwissend dass dadurch zahlreiche bereits gebuchte bzw. fest eingeplante Klassenfahrten, Schulausflüge oder internationale Schüleraustausche nicht stattfinden können;*

Die Schritte die als unmittelbare Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eingeleitet wurden, sind in der Antwort auf die Frage unter Ziffer 9 dargestellt. Um Einschnitte bei außerschulischen Veranstaltungen zu vermeiden, hat der Landtag mit der Verabschiedung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 – wie bereits dargestellt – die Mittel für das Jahr 2019 mehr als verdoppelt.

## II.

*die Budgets der Schulen für außerunterrichtliche Veranstaltungen so zu erhöhen, dass Reisekosten für Lehrkräfte voll erstattet werden können und gleichzeitig mindestens der bisherige Umfang an Klassenfahrten und Schulausflügen gehalten wird.*

Auf die Beantwortung zu I. Ziffern 9 bis 13 wird verwiesen.

Die vom Landtag im Nachtrag 2018/2019 beschlossene Erhöhung des Haushaltsansatzes für außerunterrichtliche Veranstaltungen ermöglicht Reisekostenerstattungen für Lehrkräfte im Rahmen der Maßgaben des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen ohne Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig beanstandeten Regelung zum Reisekostenverzicht.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport